

Das Persönliche Budget Von Manfred Becker

► Mit dem Persönlichen Budget werden Teilhabeleistungen in Form von Geldleistungen und in eigener Verantwortung der Leistungsberechtigten erbracht. Damit sollen Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in eigener Verantwortung führen können.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch zu nehmen – so der mit dem Bundesteilhabegesetz verbesserte § 29 SGB IX. Bestehende Leistungsansprüche können so auf eine neue Art und Weise realisiert werden und dabei in der Regel auch außerhalb klassischer Sachleistungen oder bestimmter Maßnahmen, Einrichtungen oder Dienste stattfinden.

Dies ist gut mit den Leistungen aus der Pflegeversicherung zu vergleichen. Viele wissen, dass man zum Beispiel ambulante Pflege entweder als Dienstleistung bekommen kann oder man einen (geringeren) Geldbetrag direkt überwiesen bekommt. Ganz ähnlich läuft es mit dem Persönlichen Budget.

Viele Budgets werden für Wohnen oder persönliche Assistenz von der Eingliederungshilfe bewilligt. Generell sind Persönliche Budgets aber für alle Teilhabeleistungen möglich. Schwer tun sich die Leistungsträger bei Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen. Aber auch hier wird mittlerweile akzeptiert, dass es möglich ist.

Vorgehensweise

Leider gibt es immer noch Ämter und Behörden, die behaupten, für ihre Teilhabeleistungen wäre kein Persönliches Budget möglich. Auch deshalb empfiehlt sich die folgende Vorgehensweise: Zunächst muss der zuständige Leistungsträger (früher: Kostenträger) für Teilhabeleistungen feststellen, dass ein bestimmter Unterstützungsbedarf und damit ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung besteht, z. B. ein Anspruch auf Betreuung im Rahmen des ambulant Betreuten Wohnens. Dies hat den Vorteil, dass der Leistungsträger danach nicht mehr über die zustehende Leistung diskutieren kann. Das passiert häufig, wenn interessierte Personen von vornherein mitteilen, dass sie ein Persönliches Budget beantragen möchten.

Liegt der Bescheid vor, gibt es einen Rechtsanspruch auf Umwandlung in ein Persönliches Budget. Dann bekommt man anstatt der Dienstleistung eine Geldleistung. Eine Direktzahlung an Unterstützungspersonen ist auch möglich.

Damit ein Leistungsträger die Leistung nicht verzögern kann, ist unbedingt zu empfehlen, zugleich mit Antrag auf Persönliches Budget ausdrücklich einen Vorschuss nach § 42 SGB I beantragen. Das führt zu gebundenem Anspruch auf einen Vorschuss, der einen Monat nach Vorschussantrag entsteht – nicht nach dem Antrag auf ein Persönliches Budget! (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I – SG Braunschweig, 13.11.2013, S 31 KR 467/13 ER).

Bekommt man Teilhabeleistungen von mehreren Leistungsträgern, dann genügt es, bei einem von diesen einen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen. Man sollte dabei angeben, welche Leistungen insgesamt man in das Budget aufgenommen haben möchte.

Einwände von Behörden

Eigentlich müsste nun ein entsprechender Bescheid des Leistungsträgers kommen. Viele Behörden versuchen aber, den nun eigentlich erforderlichen Ablauf zu verzögern oder zu verhindern. Vielfach wird vom Leistungsträger zunächst über eine Zielvereinbarung verhandelt, schriftlich oder persönlich. Das Bundessozialgericht hat aber entschieden, dass für die Genehmigung eines Persönlichen Budgets die Zielvereinbarung keine Voraussetzung ist. Wenn bereits ein Bescheid über die Leistungen existiert – wie oben empfohlen – dann steht auch die Summe fest, die in einem neuen Bescheid für ein Persönliches Budget zugesagt werden muss. Die Zielvereinbarung kann eigentlich nur noch zu den Details der Ausführung Feststellungen treffen (vergleiche Kasten).

Man kann sogar eine Zielvereinbarung unterschreiben, in der eine geringere Summe steht, als vorher bei der Bedarfsermittlung festgestellt wurde. Die geringere Summe ist einfach unzulässig. Die Zielvereinbarung darf gesetzlich festgelegte Ansprüche nicht einschränken. Die Zielvereinbarung darf auch das Wunsch- und Wahlrecht nicht einschränken, z. B. darf nicht dort stehen, dass man mit dem Persönlichen Budget nur einen bestimmten Anbieter für die Dienstleistung beauftragen darf. Steht im Bescheid eine zu geringe Summe, Widerspruch einlegen – am besten mit Anwalt/VdK.

Das Bundessozialgericht hat auch festgestellt, dass ein Persönliches Budget keine Kostenerstattung ist. Bei einer Kostenerstattung müssten die Kosten im Einzelnen belegt werden. Das Persönliche Budget dagegen ist »die Zuweisung eines pauschalen monatlichen Betrags, der keinen Bezug zu konkreten einzelnen Leistungen aufweist«. Damit dürften auch Zielvereinbarungen unwirksam und Bewilligungsbescheide rechtswidrig sein, die verlangen, dass die Verwendung des Persönlichen Budgets nachgewiesen und »nicht verbrauchte« Beträge aufgerechnet oder zurückgezahlt werden sollen. ◀

Manfred Becker, Teilhabe-Fachmann.

Weitere Infos: www.bar-frankfurt.de/themen/persoeliches-budget.html
 Bericht Persönliche Budgets LVR 2021: www.tinyurl.com/LVR-PB-Bericht
 BSG-Urteil: www.tinyurl.com/BSG-PersBudget

In dieser Rubrik werden sozialrechtliche Grundlagen kurz & knapp skizziert, die für Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung wichtig sind – und für die, die sie begleiten: Angehörige und Mitarbeitende. Alle Beiträge sind online verfügbar. <https://psychiatrie-verlag.de/recht-konkret/>

Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX:

Der Leistungsträger und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets. ◀